

---

Vorlage Nr. 2021/320

STADTKÄMMEREI

Eb/utt  
Balingen, 30.11.2021

---

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss                      **öffentlich**                      am 30.11.2021                      Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

## **Annahme von Zuwendungen (Spenden, Schenkungen und Sponsoring)**

### Anlagen 1

### **Beschlussantrag:**

Die Annahme der in Anlage 1 aufgeführten Zuwendungen wird gemäß § 78 Abs.4 Gemeindeordnung i.V.m. §7 Abs.1 Ziff.13 der Hauptsatzung beschlossen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

#### Erträge des Ergebnishaushaltes

einmalig                      **14.050,00 €**

#### Einzahlung des Finanzhaushaltes

einmalig                      **9.491,60 €**

### **Besonderer Hinweis:**

Dem Verwaltungsausschuss werden hiermit eingeworbene und entgegengenommene Zuwendungen über 100 € (Anlage 1) zur Beschlussfassung über die Annahme vorgelegt.

---

### **Sachverhalt:**

Dem Verwaltungsausschuss werden hiermit eingeworbene und entgegengenommene Zuwendungen über 100 € (Anlage 1) zur Beschlussfassung über die Annahme vorgelegt.

### **Rechtslage:**

Die Gemeinde darf nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuwendungen einwerben und annehmen. An Dritte dürfen Zuwendungen nur vermittelt werden, wenn sich diese an die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben beteiligen

Die in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen entsprechen dem Gesetzeszweck des § 78 Abs. 4 i.V.m. § 1 Abs. 2 der Gemeindeordnung.

Bereits bei der Entgegennahme wurde seitens der Verwaltung geprüft, ob sämtliche Tatsachen offengelegt wurden, insbesondere ob ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Stadt Balingen und dem Geber besteht. Die Verwaltung konnte bei keiner der aufgeführten Zuwendungen eine Unrechtsvereinbarung feststellen (z.B., dass damit eine Vorteilsannahme in Form einer konkreten Diensthandlung durch die Stadtverwaltung verbunden gewesen wäre bzw. dass damit amtliches Handeln nicht allein von objektiven und aufgabenbezogenen Gesichtspunkten geleitet war, sondern von der Zuwendung beeinflusst war).

Somit sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Annahme der Zuwendung gegeben. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, die in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen anzunehmen.

Jürgen Eberle